

22 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die deutsche Übersetzung von Anhang D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1963, BGBl. Nr. 297, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern und bei Kapitel 11 hat zu lauten:

- ex 07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Knoblauch
- 07.02 Gemüse, gefroren
- 08.10 Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker

Kapitel 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber, Inulin

17.02 Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker

20.03 Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz

ex 23.07 Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; ausgenommen Solubles mit wasserlöslichen Proteinen und Vitaminen, aus der Fischmehl- oder Fischölerzeugung, getrocknet oder konzentriert („fish solubles“)

Artikel II

Die deutsche Übersetzung von Anhang E des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern hat zu lauten:

- ex 03.01 Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren, ausgenommen im Schnellgefrierverfahren gefrorene Seefischfilets
- ex 03.03 Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht; ausgenommen gefrorene Garnelen (Krevetten ohne Panzer, andere als die der Dublin Bay (nephros norvegicus)

Artikel III

Die deutsche Übersetzung der Beilage I zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1964, BGBl. Nr. 317, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern und Kapiteln hat zu lauten:

- ex 25.20 Gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips
- 26.02 Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung
- 27.06 Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten
- ex 27.13 Mikrokristallines Wachs, slack wax, gereinigter Ozokerit, Mon-

	tanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse (ausgenommen roher Ozokerit), auch gefärbt alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	42.02 Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktenetaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Kunststofffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren
29.09	29.02 Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	44.24 Haushaltsgeräte aus Holz
(12) ex 32.09 (1. Pos.)	Lacke, ausgenommen Kunstharzlösungen; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben, ausgenommen Aluminiumpaste	46.03 Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachse“	69.02 Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Tafelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen	73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden
Kapitel 36	Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalleigierungen; leicht entzündliche Stoffe	75.05 Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet
36.02	Zubereitete Explosivstoffe	77.02 Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
36.05	Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkkörper, Nebensignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen)	82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohrern, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge
36.06	Zündhölzer, ausgenommen bengalische Zündhölzer	82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenrohlinge im Band)
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen	84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	

22 der Beilagen

3

84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kälte-technische Einrichtungen, elektrische oder andere		für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit Aufzeichnungen versehen, ausgenommen Schallplatten
84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegéapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hiefür	ex 92.12 (4. Pos.)	Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgedacht
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen)		92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker		97.06 Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör, für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04
89.01	Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen		98.13 Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör
90.07	Photographische Aufnahmegeräte; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke		98.14 Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilettezzwecke
90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung	ex 59.12 (1. Pos.)	98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)
ex 92.12 (2. Pos.)	Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger		

Artikel IV

Die deutsche Übersetzung der Beilage II zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern hat zu lauten:

(1) 59.03 Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen

ex 59.12 Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet

Artikel V

Die deutsche Übersetzung der Beilage III zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1964, BGBl. Nr. 317, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern hat zu lauten:

25.06 Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespal-

25.14	ten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet	57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, geheschelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
25.18	Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet	57.02	Manilahanf (Abaca oder <i>Musa textilis</i>), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
25.19	Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse	57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff)
25.20	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips	73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl
25.25	Meerschaum (auch in polierten Stücken) und Bernstein, natürlich; Meerschaum und Bernstein, rekonstituiert, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet)	75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet.
25.27	Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk		
26.02	Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung		
27.06	Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten		
27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt		
54.01	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, geheschelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)		
54.02	Ramie, roh, entholzt, entleimt, geheschelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)		

Artikel VI

Die deutsche Übersetzung der Anlage zum Beschuß des Rates der Europäischen Freihandels-Assoziation Nr. 11/71 betreffend die Behandlung bestimmter Waren des Anhangs D, BGBL Nr. 346/1971, wird abgeändert wie folgt:

Liste Österreich

In der Warenbezeichnung bei der Tarifnummer ex 08.10 sind die Worte „tiefgekühlt (gefroren)“ durch das Wort „gefroren“ zu ersetzen.

Liste Schweden

In der Warenbezeichnung bei der Tarifnummer ex 02.03 sind die Worte „tiefgekühlt (gefroren)“ durch das Wort „gefroren“ zu ersetzen.

Liste Schweiz

In der Warenbezeichnung bei der Tarifnummer ex 19.02 ist nach dem Wort „Mehl,“ das Wort „Grieß,“ einzufügen.

Liste Vereinigtes Königreich

In der Warenbezeichnung bei der Tarifnummer ex 11.08 sind die Worte „und Stärkemehl“ und die Worte „sowie deren Stärkemehl“ zu streichen.

Artikel VII

- (1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1971 verliert das 2. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBL Nr. 315/1964, seine Wirksamkeit.
- (2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

22 der Beilagen

5

Erläuterungen

I.

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen), BGBI. Nr. 100/1960, in der geltenden Fassung, enthält in seinen Anhängen verschiedene Warenlisten, deren authentischer Text auf der englischsprachigen Fassung der Brüsseler Nomenklatur beruht. Die deutsche Übersetzung dieser Listen folgt jeweils dem Wortlaut des österreichischen Zolltarifs, der gleichfalls auf die erwähnte Nomenklatur — teils auf deren englischsprachige, teils auf die französischsprachige — gegründet ist.

Auf Grund einer Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 9. Juni 1970 wird das Brüsseler Zolltarifschema mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 verschiedene Änderungen erfahren. Diesen Nomenklaturänderungen wird innerstaatlich durch den Entwurf der 7. Zolltarifnovelle Rechnung getragen. Von diesen Änderungen sind auch Positionen betroffen, die in den Beilagen I bis III zu Anhang B sowie in den Anhängen D und E des EFTA-Übereinkommens angeführt sind. Der deutschsprachige Text dieser Positionen wird dem neuen Wortlaut — soweit sich dieser aus Änderungen der englischsprachigen Fassung der Brüsseler Nomenklatur ergibt — in der Übersetzung des Beschlusses des Rates der EFTA Nr. 15/1971, der im Bundesgesetzblatt als unmittelbar vollziehbar kundgemacht wird, angepaßt werden.

Die 7. Zolltarifnovelle enthält aber auch Bemerkungen und Präzisierungen der deutschen Übersetzung der Brüsseler Nomenklatur, die nicht den Gegenstand der Brüsseler Ratsempfehlung vom 9. Juni 1970 bilden. Diese Bemerkungen und Präzisierungen der deutschen Übersetzung der Brüsseler Nomenklatur finden im vorliegenden Entwurf des 5. EFTA-Durchführungsgesetzes ihren Niederschlag. Hierdurch wird die volle Übereinstimmung zwischen der deutschen Übersetzung der Anhänge zum EFTA-Übereinkommen und dem Wortlaut der Nomenklatur des österreichischen Zolltarifs hergestellt.

II.

Im Art. VII Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, daß das 2. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBI. Nr. 315/1964, mit Ablauf des 31. Dezember 1971 seine Wirksamkeit verliert. Das genannte Bundesgesetz ist materiell-rechtlich als überholt anzusehen, weil die im § 1 festgelegten Fiskalzölle für bestimmte Waren des Kapitels 18 des Zolltarifs (Kakaofolgeprodukte) seinerzeit auf Basis des Zollsatzes für Kakaobohnen der Nummer 18.01 A von S 200 — für 100 kg ermittelt wurden, dieser Zollsatz aber im Rahmen der GATT-Zolltarifkonferenz 1964/1967 (Kennedy-Runde) in der Folge auf 7% des Wertes herabgesetzt und somit in einem wesentlichen Ausmaß gesenkt wurde (siehe BGBI. Nr. 397/1967). Überdies konnten die im § 1 des 2. EFTA-Durchführungsgesetzes vorgesehenen Zölle seit 1. Jänner 1965 nicht eingehoben werden, weil durch konjunkturpolitische Zollsenkungsmaßnahmen gemäß § 6 Zolltarifgesetz die Zollfreiheit für Kakaobohnen der Nummer 18.01 A verfügt wurde, wodurch eine fiskalische Vorbelastung bei Kakaofolgeprodukten nicht mehr gegeben war. Schließlich hat Österreich im Rahmen des EFTA-Ratsbeschlusses Nr. 11/1971, BGBI. Nr. 346/1971, auf die Erhebung eines Einfuhrzolles für Waren der Nummer 18.01 verzichtet.

§ 2 des 2. EFTA-Durchführungsgesetzes wurde bereits durch das EFTA-Ausgleichsabgabegesetz, BGBI. Nr. 418/1970, außer Kraft gesetzt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll daher das 2. EFTA-Durchführungsgesetz nunmehr zur Gänze außer Kraft gesetzt werden.

III.

Die Bestimmungen des 5. EFTA-Durchführungsgesetzes haben demnach nur formale Regelungen zum Gegenstand; sie sind mit keinerlei materiell-rechtlichen Änderungen verbunden.

Abschließend wird bemerkt, daß mit den vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen weder ein finanzieller Mehraufwand für den Bund noch eine Vermehrung des Personalstandes der Vollziehungsbehörden verbunden ist.